

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich, Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten

1. Für alle Bestellungen der Otto Bihler Maschinenfabrik GmbH & Co. KG (Besteller) und dem Lieferer gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“).
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferer werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hat diesen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftig abzuschließenden Verträge über Bestellungen zwischen dem Besteller und dem Lieferer, selbst wenn im Einzelfall auf diese Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich Bezug genommen worden ist.

II. Schrift-/Textform, Bestellung, Vertragsabschluss, Unterlagen, Änderungen, Ergänzungen

1. Für den Inhalt des zwischen Besteller und Lieferer zu Stande kommenden Vertrages ist ausschließlich die schriftliche Bestellung – auch durch E-Mail oder Telefax – maßgeblich. Bestellungen binden nur, wenn sie unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins innerhalb von 14 Tagen ab Zugang beim Lieferer von diesem schriftlich bestätigt werden, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden.
2. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferer nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
3. An den zur Bestellung gehörigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor. Die dem Lieferer vom Besteller überlassenen Unterlagen dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Besteller ist verpflichtet, vom Lieferer als vertraulich bezeichnete Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

III. Preise, Preisänderung, Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung genannten Preise gelten bis zum Liefertermin als Festpreise. Preiserhöhungen werden gegenüber dem Besteller nur wirksam, wenn diese vom Besteller schriftlich bestätigt werden.
2. Die Preise gelten mangels anders lautender Vereinbarung frei Werk des Bestellers, also einschließlich Verpackung, Zoll, Versicherung und Montage, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Zahlungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto bzw. 90 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung und/oder Leistung vollständig erbracht und eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung beim Besteller eingegangen ist. Skontierung bleibt bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen eines Mangels der Lieferung zulässig, letzterenfalls beginnt die Zahlungsfrist erst nach vollständiger Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung.
4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferer nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

IV. Lieferzeit, Liefertermine/-fristen, Abnahme, Lieferverzug, Vertragsstrafe

1. Die in der Bestellung enthaltene Lieferzeit und –frist gilt als verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit ist maßgeblich
 - bei Lieferung der Eingang beim Besteller
 - bei sonstigen Leistungen und bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage die Abnahme.
2. Ist für den Lieferer vor dem Liefertermin oder dem Ablauf der Lieferfrist eine Verzögerung der Lieferung oder Leistung absehbar, so hat er den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.
3. Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, vom Lieferer einen pauschalierten Schadenersatz zu fordern. Dieser beträgt für jede vollendete Woche des Lieferverzugs 0,5 % des jeweiligen Nettoauftragswertes der rückständigen Lieferung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des jeweiligen Nettogesamtauftragswertes. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ungeachtet der Geltendmachung des pauschalierten Schadenersatzes vorbehalten. Hierbei ist ein etwaig vom Lieferer gezahlter pauschaler Schadenersatz auf einen weitergehenden Schadenersatzanspruch, der auf dem Verzug des Lieferer beruht, entsprechend anzurechnen.
4. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht des Bestellers auf dessen Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige Lieferung dar.
5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

V. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Entgegennahme

1. Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist mangels anderslautender Vereinbarung der Sitz des Bestellers.
2. Bei Lieferung geht die Gefahr erst mit Eingang beim Besteller, bei Lieferung mit Aufstellung und Montage und bei Leistungen mit Abnahme auf den Besteller über.

VI. Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelhaftung, Nacherfüllung, Kosten der Nacherfüllung

Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers sowie Mängelhaftung des Lieferers richtet sich nach dem Gesetz, modifiziert durch folgende Regelungen:

1. Die Annahme der Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Hierbei genügt der Besteller bei Massengüter (mehr als 10 gleiche Einzelstücke) seiner Untersuchungs- und Rügepflicht, wenn er die Waren stichprobenartig untersucht. Insoweit verzichtet der Lieferer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlungen seitens des Bestellers stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit dar.
Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage ist eine Abnahme im Werk des Bestellers vorzunehmen.
2. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich dem Besteller zu. Der Lieferer hat das Recht, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Im Falle einer Ersatzlieferung oder einer Neuherstellung hat der Besteller das Recht, dem Lieferer die ursprünglich gelieferten Produkte auf dessen Gefahr und Kosten zurückzusenden.
3. Für den Fall, dass der Lieferer nicht unverzüglich nach Aufforderung des Bestellers zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnt, steht dem Besteller in dringenden Fällen, insbesondere Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Beseitigung auf Kosten des Lieferer selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
4. Besteht der Mangel in einem vom Lieferer zu vertretenden Rechtsmangel, so wird der Besteller vom Lieferer auch von evtl. bestehenden Ansprüchen Dritter freigestellt.
5. Darüber hinaus hat der Lieferer alle dem Besteller in Zusammenhang mit der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes entstehende Kosten (Transport-, Wege-, Arbeits-, Ein-/Ausbau-, Materialkosten, sowie auch sonstige im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten) zu ersetzen.
6. Die Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten. Die Frist beginnt bei Lieferung bzw. bei Leistungen, die zur Weiterveräußerung durch den Besteller bestimmt sind, mit Übergabe des Gegenstandes an den Kunden des Bestellers. Sie endet jedoch spätestens 30 Monate ab Lieferung an den Besteller oder den vom Besteller benannten Dritten. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, beginnt die Frist mit Abnahme.
7. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferungen und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer ausdrücklich oder für den Besteller erkennbar hierzu nicht verpflichtet war, sondern die Ersatzlieferung/Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.

VII. Haftung, Produkthaftung und Versicherung

1. Der Lieferer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Für diese Fälle ist der Lieferer ferner verpflichtet, den Besteller von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur, wenn den Lieferer ein Verschulden trifft. Liegt die Schadenursache hierbei im Verantwortungsbereich des Lieferers, muss dieser nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
2. Im vorstehenden Rahmen übernimmt der Lieferer alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Hierbei wird der Besteller den Lieferer über Umfang und Inhalt der Rückrufaktion unterrichten und ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferer ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich.
3. Der Lieferer verpflichtet sich eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten. Dies ist dem Besteller nachzuweisen.
4. Der Lieferer ersetzt dem Besteller weiterhin alle Schäden bzw. stellt den Besteller von allen unmittelbaren oder mittelbar entstandenen Ansprüchen, einschließlich solcher wegen Tötung, Verletzung des Körpers, der Gesundheit und des Eigentums oder sonstige Rechte frei, die durch die Lieferung mangelhafter Vertragsgegenstände oder Verletzung sonstiger Vertragspflichten verursacht wurden. Im Falle einer gesetzlich vorgesehenen verschuldensabhängigen Haftung gilt dies nicht, wenn den Lieferer kein Verschulden trifft.
5. Die gesetzliche Haftung im Übrigen bleibt hiervon unberührt.

VIII. Rücktritts- und Kündigungsrecht

1. Der Besteller ist unabhängig der gesetzlich vorgesehenen Rücktrittsrechte zur sofortigen Kündigung bzw. Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferer die Belieferung seiner Kunden einstellt, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferers eintritt oder einzutreten droht, die die Erfüllung der Lieferverpflichtungen gegenüber dem Besteller gefährdet oder Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung beim Besteller eintritt. Gleiches gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferer gestellt ist.
2. Wurde nach Ziffer 1 das vertragliche Kündigungs- /Rücktrittsrecht ausgeübt, hat der Lieferer die hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die zur Kündigung/Rücktritt führenden Gründe nicht zu vertreten.
3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden durch obige Regelungen nicht beschränkt.

IX. Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte, Know-how

1. Der Lieferer gewährt dem Besteller das nicht ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht, die Lieferungen und Leistungen zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben, Software und die zugehörige Dokumentation in Verbindung mit der Installation, der Inbetriebnahme, dem Test und dem Betreiben zu nutzen oder nutzen zu lassen.
2. Der Lieferer gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, den Besteller von allen sich aus der Lieferung oder Leistung ergebenden Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten. Er verpflichtet sich ferner, sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen. Dies gilt nicht, sofern der Lieferer die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.
3. Im Übrigen gelten Ziffer VI und VII.
4. Know-how und Schutzrechte des Bestellers, die vor Beginn der Zusammenarbeit entstanden sind, bleiben Eigentum des Bestellers.
5. Know-how, das während der Zusammenarbeit gemeinsam durch den Lieferer und dem Besteller entsteht, bleibt gemeinsames Eigentum. Dieses Know-how kann gemeinsam zu Schutzrechten angemeldet werden.

X. Geheimhaltung

1. Besteller und Lieferer verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung, hierunter fallen auch geschäftliche Beziehungen vor Abschluss des Vertrages, und seiner Erfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung der Zusammenarbeit vertraulich zu behandeln, insbesondere alle angemessenen Vorkehrungen zu deren Vertraulichkeitsschutz zu treffen und Dritten nicht zugänglich zu machen. Hierzu zählen insbesondere technische Informationen, Pläne, Daten, Ideen, Software, Geschäftsgeheimnisse, Dokumentationen, Source Codes sowie sonstige Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder als solche erkennbar sind.
2. Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen, (i) die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist, (ii) von einer Partei ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen Grundlage offenbart werden, (iii) sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz der anderen Partei befanden, oder (iv) ihr nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt die Partei, die sich hierauf beruft.

XI. Weitergabe von Aufträgen an Dritte, Materialbeistellungen, Ersatzteilverhaltung

1. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.
2. Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers. Sie sind vom Lieferer unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und gegen unberechtigte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt im Namen des Bestellers. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Produkte.
3. Vom Besteller überlassene Hilfen wie Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Zeichnungen usw. dürfen ebenso wie danach hergestellte Produkte ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferer diese Pflichten verletzt.
4. Der Lieferer ist verpflichtet, Ersatzteile für einen angemessenen Zeitraum, der der gewöhnlichen Lebensdauer des gelieferten Produkts entspricht, mindestens jedoch für fünf Jahre ab Lieferung des letzten Produkts vorzuhalten.

XII. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Klage bei dem für den Sitz der Hauptniederlassung zuständigen Gericht des Bestellers zu erheben. Der Besteller ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferers zu klagen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Falls Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden sollten, bleibt die Wirksamkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen davon unberührt. Soweit in den unwirksamen Bestimmungen ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrechterhalten bleiben. Die Parteien werden sich bemühen, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.